

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a3e3afd9-d7c1-3716-9a38-46b354cc588f>

Bibliografie

Titel	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB)
Amtliche Abkürzung	LFGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2125-44

§ 45 LFGB - Schiedsverfahren

(1) ¹Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf Sendungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. ²Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. ³Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) ¹Auf den Schiedsvertrag und das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der [§§ 1025 bis 1065 der Zivilprozessordnung](#) entsprechende Anwendung. ²Gericht im Sinne des [§ 1062 der Zivilprozessordnung](#) ist das zuständige Verwaltungsgericht, Gericht im Sinne des [§ 1065 der Zivilprozessordnung](#) das zuständige Oberverwaltungsgericht. ³Abweichend von [§ 1059 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung](#) muss der Aufhebungsantrag innerhalb eines Monats bei Gericht eingereicht werden.

